

Regulierungsvorschläge am Beispiel von MDMA und Cannabis: Entwürfe vom 1. Antiprohibitionistischen Kongress „Vom Schaden der Prohibition“

Schildower Kreis, aufgezeichnet von Bernd Werse

Zusammenfassung

Ausgehend von Präsentationen auf dem 1. Antiprohibitionistischen Kongress des Schildower Kreises 2019 werden Vorschläge für eine legale Regulierung von MDMA und Cannabis vorgestellt. Die für MDMA (Ecstasy) präsentierten Eckpunkte können dabei als beispielhaft für eine Reihe weiterer Drogen, v.a. Psychedelika und Amphetaminderivate, gelten. Sie beinhalten u.a. Einschränkungen im Hinblick auf Anzahl und Öffnungszeiten der einzurichtenden Fachgeschäfte sowie begrenzte Ausgabemengen. Letztere sind bei den Regulierungsvorschlägen für Cannabis etwas großzügiger gestaltet, ebenso wie die Ausgestaltung der Verkaufsstellen. Konkrete, abgestufte Vorschläge werden für Jugendschutzmaßnahmen nach einer Legalisierung gemacht.

Der Schildower Kreis ist ein interdisziplinäres Expertennetzwerk, das eine evidenzbasierte Drogenpolitik fordert und sich insbesondere gegen Drogenverbote einsetzt. Am 8. November 2019 hat dieser Kreis den ersten antiprohibitionistischen Kongress in Frankfurt veranstaltet.

Experten aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und Praxisbereichen berichteten und diskutierten über rechtsphilosophische Fragen des Drogenverbots, Praxisprobleme bei der Umsetzung desselben, historische Hintergründe für die weltweite Prohibition, Kosten und Aufwand und nicht zuletzt konkreten Vorschlägen zur Überwindung von Verboten. Ein Kurzbericht über die Veranstaltung findet sich u.a. auf der Homepage der Goethe-Universität¹, vollständig mit Videos dokumentiert ist sie auf dem YouTube-Kanal des Schildower Kreises².

Die konkreten Vorschläge zur legalen Regulierung von Substanzen sind im Folgenden dargelegt. Im Fall von MDMA (zumeist in Tablettenform als „Ecstasy“ gehandelt) wurde im Vorhinein ausgiebig diskutiert, wie restriktiv das Modell ausfallen solle. Ausgehend von der Annahme, dass die meisten Nachbarländer zum Zeitpunkt einer möglichen Einführung MDMA nicht legalisiert haben, enthält das Modell eher starke Einschränkungen. Zudem enthält das Modell in erster Linie Eckpunkte für eine mögliche Regulierung, die in ähnlicher Form auch auf andere „Partydrogen“ (z.B. Amphetamin) sowie Psychedelika angewendet werden sollten. Im Fall von Can-

¹ <https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/drogenkonsum-schildower-kreis-macht-vorschlaege-fuer-regulierung/>

² <https://www.youtube.com/user/SchildowerKreis>

nabis existieren – etwa mit dem CannKG der Grünen Bundestagsfraktion (Deutscher Bundestag 2018) oder auch mit den konkreten Legalisierungen in diversen Ländern bzw. Bundesstaaten – bereits Modelle. Daher beschränken wir uns bei unserem Entwurf auf Punkte, die uns zentral erschienen.

Regulierung von Partydrogen & Psychedelika am Beispiel von Ecstasy (MDMA)

(verantwortlich: Fabian Steinmetz, Bernd Wense & Karsten Tögel-Lins)

Hintergrund

- MDMA ist nach Cannabis und Amphetamin die drittmeist genutzte illegale Droge unter den 15- bis 34-Jährigen in Deutschland (Piontek et al. 2016).
- Seit Ende der 1980er findet die Droge in erster Linie Verbreitung in (Techno-) Partykontexten.
- Ecstasy auf dem Schwarzmarkt kann sehr hohe Wirkstoffkonzentrationen, aber auch gefährliche Beimengungen beinhalten.
- Gerade in den letzten Jahren ist der durchschnittliche Wirkstoffgehalt deutlich gestiegen. Schwankungen sind erheblich, bis hin zu Tabletten mit deutlich mehr als 300 mg MDMA (bei 60-120mg als üblicher Einzeldosis) (EMCDDA/DBDD 2018)
- Daher: erhöhte Gefahr von Überdosierungen und anderen gesundheitlichen Problemen.
- Dabei schätzte z.B. der ehemalige britische Drogenbeauftragte die Gefahren von MDMA als ungefähr vergleichbar mit jenen des Reitens ein (The Telegraph 2009).
- Bei einer vernünftigen, ausgewogenen legalen Regulierung könnten somit die Risiken des Konsums deutlich verringert werden.

Mögliche Regulierung

- Verkauf in staatlichen oder zumindest lizenzierten und streng kontrollierten Geschäften.
- MDMA-Geschäfte können sich in der Nähe von relevanten Clubs bzw. Partybezirken befinden; Anzahl der Geschäfte soll stark begrenzt sein.
- Neutrales Erscheinungsbild der Abgabestellen, keine Werbung.
- Begrenzte Öffnungszeiten: Einerseits außerhalb typischer Partyzeiten (z.B. zweimal die Woche zwischen 13h und 18h), andererseits ungefähr zu diesen Zeiten (z.B. Fr.-Sa. 20-24h). Somit können sich Konsumierende einerseits langfristig vor der Party und andererseits kurzfristig vor Ort versorgen.
- Abgabe in Form von 100 mg- und 50 mg-Tabletten mit Bruchrille zur genauen Dosierung (siehe Abb. 1), ausführliche Produktinformation mit Warnhinweisen sollen beiliegen.
- Festgelegter Preis: Aktueller Vorschlag liegt bei 6 € (100 mg) und 3 € (50 mg); somit würde der Preis geringfügig über dem durchschnittlichen Schwarzmarktpreis liegen (EMCDDA/DBDD 2018, Trimbos-Instituut 2019).

- Abgabe von maximal 250 mg MDMA pro Kauf; der/die gleiche Kund_in sollte nicht am gleichen Tag/Abend im selben Geschäft zweimal einkaufen dürfen. Eine formelle Kontrolle dessen, z.B. in Form von Registrierung, soll aber nicht stattfinden.
- Strenger Jugendschutz: Verkauf ab 18 Jahren, verpflichtende Ausweiskontrolle in Ausgabestellen u.a.
- Personal in den Geschäften muss gut geschult sein in puncto Wirkungen, Risiken, Harm Reduction / Safer Use, Recht, Prävention, Behandlung etc. Auch für Personal in relevanten Clubs sollen verstärkt entsprechende Schulungen durchgeführt werden.
- Ausführliches Infomaterial muss in der Abgabestelle vorhanden sein sowie die Möglichkeit der direkten Weiterleitung an Hilfsangebote.

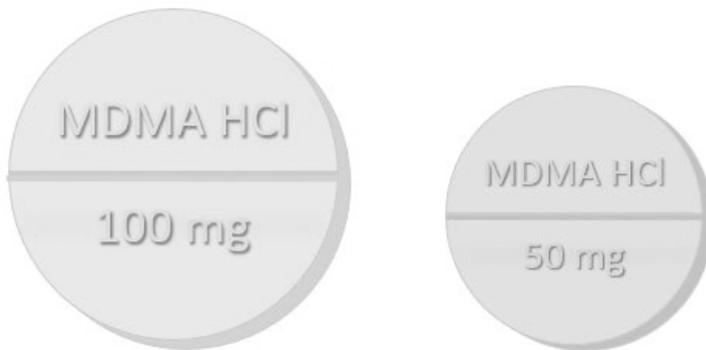


Abbildung 1: MDMA-Tabletten, mögliche Darreichungsform

Cannabis-Regulierung in Deutschland: Wichtige Eckpunkte

(verantwortlich: Schildower Kreis)

Grundsätzlich besteht kein Grund, Cannabis stärker zu regulieren als Alkohol. Insbesondere für Erwachsene ist das Risiko des Cannabiskonsums geringer einzustufen als das von Alkohol. Regulierungsvorschläge, die hier für Cannabis unterbreitet werden, sollten demnach in ähnlicher Form auch für Alkohol und zum Teil auch für Tabak Anwendung finden. In der Konsequenz bedeutet das eine deutlich stärkere Regulierung für die beiden bisher legalen Drogen, aber auch für den bisher unregulierten Cannabis-Schwarzmarkt.

Die vorgeschlagenen Regulierungen für Cannabis gehen davon aus, dass zum Zeitpunkt ihrer Einführung nicht jedes Nachbarland ebenfalls Cannabis legalisiert hat.

Verkauf in Fachgeschäften

Cannabis sollte nur in Fachgeschäften verkauft werden, kein Verkauf in Supermärkten, Tankstellen, Kiosken etc. Auch Apotheken sind nicht geeignet, Cannabis zu Rauschzwecken zu verkaufen, ebenso wenig wie für Bier und Spirituosen.

Die Fachgeschäfte brauchen eine Lizenz, so dass die Kommunen die Zahl der Verkaufsstellen steuern können.

Die Fachgeschäfte sollten optional Konsum vor Ort anbieten dürfen, ähnlich wie die niederländischen Coffeeshops.

Verkauft werden darf ausschließlich an Personen ab 18 Jahren mit Ausweiskontrollen. Bei einer begrenzten Zahl von lizenzierten Fachgeschäften wäre die Einhaltung dieser Regel kontrollierbar – im Gegensatz zu den aktuell extrem vielen Alkohol-Verkaufsstellen.

Um die staatliche Kontrolle des Marktes aufrecht zu erhalten und solange nicht auch die Nachbarländer legalisiert haben, sollten Privatpersonen im öffentlichen Raum höchstens 10 Gramm Cannabis besitzen bzw. transportieren dürfen. Entsprechend dürfen die Fachgeschäfte nicht mehr als 10 Gramm Cannabisprodukte auf einmal an einen Kunden bzw. eine Kundin verkaufen.

Das Personal in den Fachgeschäften muss geschult sein in Bezug auf Sorten und Konsumerberatung, aber auch in Bezug auf Hilfsangebote.

Ausführliches Info-Material zu Hilfsangeboten sowie zu Wirkungen, THC-CBD-Ratio und den Risiken des Konsums muss in den Fachgeschäften sichtbar zur Verfügung stehen.

Produktinformationen/Qualitätskontrollen

Auf jeder Verkaufseinheit müssen Angaben gemacht werden zu Herkunft, Produktionszeit, THC- und CBD-Gehalt. Optional können weitere Cannabinoide und Terpene zur Verbraucherinformation angegeben werden.

Wie bei anderen Lebensmitteln/Genussmitteln sollte die Qualität der Waren stichprobenartig von den zuständigen Ämtern geprüft werden um sicherzustellen, dass das Cannabis frei ist von Streckmitteln, Pestiziden, Fungiziden, Düngerrückständen, Schimmel etc. Außerdem sollten bei den Kontrollen die angegebenen Wirkstoff-/Cannabinoidmengen sowie die Haltbarkeit überprüft werden.

Produktion/Import

Neben Hanfblüten und Haschisch sollte auch der Verkauf von Konzentraten möglich sein.

Die Produzenten im Inland werden dafür lizenziert und ihre Produktionsstätten stichprobenartig kontrolliert.

Import aus anderen Ländern – auch traditionellen Produktionsländern wie Marokko, Afghanistan, Nepal, Libanon etc. – sollte möglich sein, sofern dort zukünftig entsprechende offizielle Regulierungen bestehen. Auch hier gelten natürlich die glei-

chen Vorschriften zu Qualitätskontrollen. Für die Kontrolle der Produktionsstätten sind die Importeure zuständig.

Umgang mit Jugendlichen

Auch hier schlagen wir eine Angleichung zu Alkohol vor. Jugendliche, die wiederholt mit Eigenverbrauchsmengen auffallen, sollten nicht bestraft, aber zu Präventionsschulungen verpflichtet werden, ebenso bei Alkohol. Lediglich der kommerzielle Verkauf von Cannabis an Jugendliche mit Gewinnerzielungsabsicht sollte bestraft werden. Erziehungsberechtigte, die Jugendlichen ab 14 Jahren den Konsum in der Öffentlichkeit ermöglichen, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Wird Kindern der Konsum ermöglicht, handelt es sich um eine Straftat. Eine Zunahme jugendlicher Konsumenten durch die Regulierung des Marktes ist nach den bisherigen Erfahrungen aus den USA, den Niederlanden u.a. nicht zu erwarten. Mit den Einnahmen aus der Cannabissteuer sollten Präventionsmaßnahmen und Hilfsangebote insbesondere für Jugendliche verstärken.

Werbung

Werbung für Cannabisprodukte und -marken sollte ausschließlich in den Fachgeschäften und in Fachzeitschriften erlaubt sein, wie es für Alkohol und Tabak längst üblich ist. Diese Werbung sollte weitgehend den Charakter von Produktinformation aufweisen und daher selbst Regulierungen unterworfen sein, z.B. keine suggestiven Botschaften etc.

Besteuerung

Die Besteuerung der Cannabisprodukte sollte nach THC-Gehalt gestaffelt werden, damit risikoarme Konsumformen bevorzugt werden. Sie sollte so gestaltet werden, dass der Staat einerseits gute Einnahmen generieren kann wie bei anderen Genussmitteln und keine Schleuderpreise entstehen, aber andererseits das Schwarzmarktniveau nicht wesentlich überschritten wird. Nur so kann eine Verdrängung des Schwarzmarktes gewährleistet werden. Der hohe Risikoaufschlag illegaler Händler entfällt in einem legalen Umfeld, wodurch Raum für eine Besteuerung entsteht.

Marktbedingungen

Insgesamt sollten die Marktbedingungen so gestaltet sein, dass auch kleine Anbieter bei Produktion und Einzelhandel eine Chance haben. Die Bildung großer Einzelhandelsketten mit großer Marktmacht sollte verhindert werden. Der Konsument sollte die Wahl haben, ob er preiswerte Ware aus der industriellen Produktion oder Bio-Cannabis aus der Region kauft.

Konsum in der Öffentlichkeit und in Gaststätten

Neben den Fachgeschäften selbst sollte es auch anderen Gastronomen gestattet werden, den Konsum von Cannabis zu gestatten. Wie beim Rauchen von Cannabis in der Öffentlichkeit sollten dabei die gleichen Regeln gelten wie bei Tabak. Konsum auf Spielplätzen, in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten o.ä. soll untersagt sein.

Eigenanbau und Anbauclubs

Der Eigenanbau von Cannabis zur Deckung des eigenen Konsums sollte legal möglich sein. Die mögliche Erntemenge sollte so gedeckelt werden, dass sie den maximalen Jahresbedarf einer Person nicht überschreitet, um nicht lizenzierte kommerzielle Produktion zu verhindern. Die Ernte darf bis zur Menge von 1.000 Gramm zuhause gelagert werden.

Im Rahmen dieses privaten Eigenanbaus sollten auch Anbauclubs wie in Spanien und Uruguay möglich sein, in denen gemeinsam angebaut und die Ernte an die Mitglieder ausgegeben wird. In entsprechenden Vereinsräumlichkeiten sollte der Konsum vor Ort möglich sein.

Im Zuge dessen sollte auch das in Deutschland geltende Verbot von Hanfsamen aufgehoben und eine regulierte Produktion von Saatgut ermöglicht werden.

Kein Führerscheinenzug bei nüchternen Fahrern

Aktuell wird in Deutschland schon ab 1 Nanogramm THC pro Milliliter Blutserum eine Drogenfahrt unterstellt. Der langfristige Führerscheinenzug ist oft die Folge. Dieser Wert markiert aber nur Restwerte im Blut, lange nachdem die Wirkung nachgelassen hat. In fast allen Ländern der Welt, die einen Grenzwert festgelegt haben, liegt dieser höher. Diese Regelung muss so umgestaltet werden, dass nur tatsächlich beeinträchtigte Fahrer führerscheinrechtlich sanktioniert werden. Daher sollte der entsprechende Grenzwert gemäß wissenschaftlicher Empfehlungen und internationaler Praxis mindestens bei 3 ng/ml liegen. Optimal wäre eine Staffelung mit 3 ng/ml als versicherungsrelevant und 6-10 ng/ml als sanktionsrelevant.

Literatur

- Deutscher Bundestag (2018): Gesetzentwurf – Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes (CannKG). Drucksache 19/819, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/008/1900819.pdf>
- EMCDDA/DBDD (2018): Bericht 2018 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EMCDDA (Datenjahr 2017/2018) – Workbook Drogenmärkte und Kriminalität. München/Hamm/Köln: IFT/DHS/BZgA.
- Piontek D, Gomes de Matos E, Atzendorf J, Kraus L (2016). Kurzbericht Epidemiologischer Suchtsurvey 2015. Tabellenband: Konsum illegaler Drogen, multiple Drogenerfahrung und

Hinweise auf klinisch relevanten Drogenkonsum nach Geschlecht und Alter im Jahr 2015.

München: IFT Institut für Therapieforschung

The Telegraph (2009): Ecstasy 'no more dangerous than horse riding'. Artikel vom 07.02.2009.

<https://www.telegraph.co.uk/news/uknews/law-and-order/4537874/Ecstasy-no-more-dangerous-than-horse-riding.html> (aufgerufen am 30.07.2019).

Trimbos-Instituut (2019): Annual Report 2018, Drugs Information and Monitoring System

(DIMS). Utrecht: Trimbos-Instituut. <https://www.trimbos.nl/docs/2874f3d0-7355-4d41-9480-00e9dced5fa6.pdf> (aufgerufen am 30.07.2019).